

Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS - SpAnlGebS)

Vom 16. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 250),

zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2011 (Amtsblatt S. 324)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 17), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 1985, Nr. 230-1405 d 10/85, folgende Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS):

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 2 der Spiel- und Sportanlagen- satzung der Stadt Nürnberg bestimmten städtischen Spiel- und Sportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt

Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sport-ver- eine und -verbände	
	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	13,50
2. für einen Fußballplatz	10,30
3. für die Leichtathletikanlagen	7,30
4. für ein Kleinspielfeld	5,20
5. für Funktionsräume	1,60

Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	44,50
2. für einen Fußballplatz	34,00
3. für die Leichtathletikanlagen	22,50
4. für ein Kleinspielfeld	15,50
5. für Funktionsräume	5,30

Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer	Einzelstunde Euro
1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen	89,00
2. für einen Fußballplatz	68,00
3. für die Leichtathletikanlagen	45,00
4. für ein Kleinspielfeld	31,00
5. für Funktionsräume	10,60.

Zur Nutzergruppe 1 gehören alle nach den städtischen Sportförderrichtlinien förderungsfähigen Sportvereine und -verbände, Schulen (bei denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist) sowie Betriebssport einschließlich Lehrersport und Nutzer, die von der Sportkommission der Gruppe der förderungsfähigen Sportvereine und -verbände zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 2 gehören alle gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht unter die Nutzergruppe 1 fallen (z. B. soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige, aber nicht förderungsfähige Sportvereine) und Nutzer, die förderungswürdige Veranstaltungen durchführen oder von der Sportkommission der Gruppe der sonstigen begünstigten Nutzer zugeordnet wurden.

Zur Nutzergruppe 3 gehören alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppen 1 und 2 fallen.

(2) Die Grundgebühr wird in folgenden Fällen durch Zu- oder Abschläge verändert:

1. Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 beinhaltet die Nutzung von Funktionsräumen. Wenn diese nicht genutzt werden, ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 um die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 5.
 2. An Sonntagen sowie bei Einzelnutzungen an Feiertagen erhöht sich die Grundgebühr um 30 %.
 3. Förderungsfähige Sportvereine erhalten eine Ermäßigung in Höhe des Jugendanteils.
 4. Förderungsfähige Sportvereine aus dem Bereich des Behinderten- und Versehrtensports erhalten eine Ermäßigung in Höhe des vierfachen Jugendanteils, mindestens jedoch 30 %.
 5. Förderungsfähige Sportverbände einschließlich Eichenkreuz Nürnberg erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.
- (3) Für Nutzer, die besonders förderungswürdige Veranstaltungen durchführen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- (4) In der Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4**Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren für Einzelstunden werden mit Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig. Die Benutzungsgebühren für Jahresstunden bei Dauernutzungsverhältnissen werden im ersten Jahr mit Beginn des Nutzungsverhältnisses und danach jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen vom 14. April 1976 (Amtsblatt Seite 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 1980 (Amtsblatt Seite 272), außer Kraft.

§ 3**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.